

## Was sagt das Bundesgericht zu Kinderalimenten wenn ein Elternteil ein Einkommensdefizit ausweist?

5.5.2019 - Hanspeter Küpfer

Das Bundesgericht (BG) stellt im Entscheid 5A\_384 2018 folgendes fest. *Es drängt sich auf, für die gesamte Schweiz eine einheitliche Methodik im Bereich des Unterhaltsrechts zu entwickeln und verbindlich vorzugeben.* Davon sind wir aber immer noch meilenweit entfernt. Immerhin hat das BG zu Fällen wo ein Elternteil ein Einkommensdefizit ausweist mit den zwei unten kommentierten Entscheidungen hilfreiche Regeln zur Interpretation des neuen Gesetzes vom 20. März 2015 festgelegt.

### Entscheid 5A\_454 2017 vom 17.5.2018

Die Medienmitteilung des BGs zu diesem Entscheid erläutert, dass dieser für Fälle massgebend sei wo die Erwerbsmöglichkeiten des Elternteils, der die Betreuung des Kindes überwiegend übernehme, eingeschränkt sei. In solchen Fällen führe dies dazu, dass der betreuende Elternteil nicht mehr selber für seinen eigenen Unterhalt aufkommen könne, d.h. dass er ein Einkommensdefizit aufweise.

Auszüge aus dieser Medienmitteilung:

*Zur Bemessung des 2017 eingeführten Betreuungsunterhalts für die gemeinsamen Kinder von verheirateten oder unverheirateten Eltern kommt die "**Lebenshaltungskosten-Methode**" zur Anwendung. Das bedeutet, dass der Betreuungsunterhalt grundsätzlich die Lebenshaltungskosten der betreuenden Person umfassen muss, soweit sie diese wegen der Betreuung nicht selbst bestreiten kann.*

*Grundsätzlich gehen die Lebenshaltungskosten nicht über das hinaus, was notwendig ist, um dem betreuenden Elternteil finanziell zu ermöglichen, sich um das Kind zu kümmern. Dabei ist im Prinzip auf sein familienrechtliches Existenzminimum abzustellen.*

*Die Betreuung des Kindes führt nur dann zu einem Anspruch auf Unterhalt nach der "Lebenshaltungskosten-Methode", wenn sie während der Zeit erfolgt, in der der betreuende Elternteil sonst einer Erwerbstätigkeit nachgehen könnte. Unberücksichtigt zu bleiben hat damit grundsätzlich die Betreuung eines Kindes am Wochenende oder während sonstiger freier Zeit.*

*Die finanziellen Folgen aus dem Zeitaufwand für die Kinderbetreuung durch einen Elternteil sollen auf diese Weise unabhängig vom Zivilstand der Eltern von ihnen gemeinsam getragen werden.*

### Lebenskostenbeitrag (LKB)

- Nur ein **betreuender Elternteil mit Einkommensdefizit** (= familienrechtliches Existenzminimum minus Nettoeinkommen) kann **Anspruch** auf einen **LKB** haben.
- Die Lebenshaltungskosten eines betreuenden Elternteils entsprechen seinem familienrechtlichen **Existenzminimum**.
- Diese sind von den Eltern **gemeinsam** zu tragen (7.1.2.1. ... *les parents étant tenus d'assumer ensemble ces frais...* (Message, FF 2014 535/536 ch. 1.5.2)). Bei gleichen Betreuungskräften der Eltern bedeutet gemeinsam je hälftig. Der verpflichtete Elternteil trägt somit bei 100% erwerbsverhinderndem Betreuungsanteil (s. unten) einen **maximalen LKB in der Höhe des halben Existenzminimums** des berechtigten Elternteils, maximal jedoch seines Einkommensdefizits.
- Der **erwerbsverhindernde Betreuungsanteil** (Anteil betreuter Werktagen von total Werktagen) steuert die Höhe des Anspruchs auf einen LKB. Kinderbetreuung führt aber nicht in jedem Fall zu einer vollständigen Erwerbsverhinderung. Mit dem Entscheid 5A\_384 2018 (siehe unten) regelt das BG, wie weit Erwerbsarbeit für betreuende Eltern zumutbar ist. Daraus ist ableitbar, wie hoch der erwerbsverhindernde Betreuungsanteil maximal sein kann.

## Entscheid 5A\_384 2018 vom 21.9.2018

Auszug aus der Medienmitteilung des BGs:

*Der Gesetzgeber hat die Eigenbetreuung durch die Eltern und die **Fremdbetreuung** – zum Beispiel in einer Kinderkrippe – als **gleichwertig** bezeichnet. In diesem Sinne gibt es keine verallgemeinerungsfähige Vermutung zugunsten des einen oder des anderen Betreuungsmodells.*

*Das BG legt Richtlinien fest, ab wann und in welchem Umfang der hauptsächlich die Kinder betreuende Elternteil ... einer **Erwerbstätigkeit** nachzugehen hat. Im Scheidungs- oder Trennungsfall kommt nach einer Übergangsphase oder bei fehlender Vereinbarung der Eltern über die Art der Betreuung das **Schulstufenmodell** zu Anwendung. Der hauptbetreuende Elternteil muss demnach ab der obligatorischen Einschulung des jüngsten Kindes grundsätzlich zu 50 % eine Erwerbsarbeit ausüben, ab dessen Eintritt in die Sekundarstufe zu 80 % und ab seinem vollendeten 16. Lebensjahr zu 100 %. Davon kann im Einzelfall aus zureichenden Gründen abgewichen werden.*

Das Schulstufenmodell ist gemäss Entscheid künftig nicht nur für den Kindesunterhalt, sondern auch für den ehelichen oder nachehelichen Unterhalt anwendbar.

### Schulstufenmodell und seine Auswirkung auf den LKB

- Für die für das Einkommen eines hauptsächlich betreuenden Elternteils **zumutbare Erwerbstätigkeit** in % einer Vollzeiterwerbstätigkeit gilt das **Schulstufenmodell** (s. oben).
- In die Berechnungen können zum Schulstufenmodell konforme **hypothetische Einkommen** eingesetzt werden.
- Daraus abgeleitet beträgt der für den LKB massgebende maximale **erwerbsverhindernde Betreuungsanteil** für alle Eltern 100% minus die zumutbare Erwerbstätigkeit nach Schulstufenmodell. Beispiel bei einer zumutbaren Erwerbstätigkeit von 80%: Der maximale erwerbsverhindernde Betreuungsanteil (s. oben) beträgt 100% - 80% = 20%.

Das **Komponenten-Duo Betreuungsbeitrag** (für den berechtigten betreuenden Elternteil mit Einkommensüberschuss) und **LKB** (für den berechtigten betreuenden Elternteil mit Einkommensdefizit) nenne ich Basis-Betreuungsunterhalt. Zusammen mit der Komponente Barunterhalt bildet es den **Basisunterhalt**, der dem minimalen gebührenden Unterhalt entspricht. Allerdings enthält weder das Gesetz noch die bisherigen Bundesgerichtsentscheide eine konkrete Berechnungsmethode. Nach ZGB 285 muss der Unterhaltsbeitrag darüber hinaus auch der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen. Und da die Existenzminima der Eltern geschützt sind, kann es andererseits auch sein, dass die (das) Einkommen nicht ausreichen(t) um den gebührenden Unterhalt zu finanzieren. Nach ZGB 287a c muss die Höhe der Unterdeckung angegeben werden.

Ausser meinem eigenen (mu©k) ist mir kein Berechnungsmodell und kein Berechnungstool für den neuen Kindesunterhalt bekannt, das die prozentuale Betreuungsaufteilung berücksichtigt, jedem Einzelfall gerecht wird, den Gesetzestext und sämtliche Grundsätze obiger Entscheide sowie des Entscheids 5A\_20 2017 vom 11.9.2017 respektiert.

Wie viel muss ich bezahlen? Welchen Anspruch habe ich?

mu©k kostenlos testen: [www.kinderalimente.ch](http://www.kinderalimente.ch)